

Satzung

Präambel

Die Arbeit von „Mother Hood e.V.“ basiert auf der Überzeugung, dass die Familie die Quelle der Gesellschaft ist. Insbesondere stellen Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und 1. Lebensjahr eine sensible, und im Sinne der Stabilität von Familien, eine für die gesamte Gesellschaft besonders schützenswerte Einheit dar. Das physische und psychische Wohlergehen von jungen Familien gerade zu Beginn eines neuen Lebens prägt die Biographien der betroffenen Individuen nachhaltig und hat weitreichende gesamtgesellschaftliche und auch volkswirtschaftliche Konsequenzen. Schwangerschaft und Geburt sind sinn- und lebensstiftend und legen den Grundstein für künftige Entwicklungen.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass allgemeine Menschenrechte auch im Umfeld einer Geburt gewahrt werden. Wir vertreten die Rechte der Frauen, Kinder und Familien auf eine selbstbestimmte, sichere und unversehrte Geburt mit der freien Wahl des Geburtsortes. Mother Hood e.V. misst dieser Arbeit besondere Bedeutung bei, weil der Anspruch auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard während Schwangerschaft, Geburt und im 1. Lebensjahr nicht realisiert wird und Geringschätzung von Menschen und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Geburt unzureichend öffentlich anerkannt, dokumentiert und bekämpft werden. In diesem Sinne gibt sich „Mother Hood e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mother Hood e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister in Bonn eingetragen.

§ 2 Neutralität, Zwecke und Aufgaben

1. Mother Hood e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden. Mother Hood e.V. ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufsinteressen.
2. Mother Hood e.V. dient ausschließlich den folgenden Zwecken:
 - a) Förderung der Bildung;

- b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- c) Förderung des Schutzes der Familie.

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Gesundheitsbildung der Bevölkerung rund um Schwangerschaft, Geburt und erstes Lebensjahr;
- Unterstützung von Familien zur Verbesserung der Bedingungen rund um Schwangerschaft und Geburt, um Kindern einen bestmöglichen Start ins Leben zu ermöglichen;
- Förderung einer besseren geburtshilflichen Versorgung sowie Förderung der Rechte von Frauen und Kindern in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt und erstem Lebensjahr gegenüber den Institutionen in Politik, Wirtschaft und Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland;
- Unterstützung der Verbesserung von Kindergesundheit durch Information der Eltern und werdenden Eltern;
- Herausgabe von selbst oder in Zusammenarbeit mit Partnern erstellten Publikationen zu den Handlungsfeldern des Vereins;
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und der Politik durch Informationsbereitstellung und -verbreitung auf Social Media-Kanälen und unserer Homepage sowie durch unsere Pressearbeit und Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von Publikationen zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Geburtshilfe;
- Initiierung wissenschaftlicher Studien in Zusammenarbeit mit akademischen Partnern;
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Fach- und Publikumskongressen;
- Netzwerkarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden, Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Unterstützung von Peer-to-peer Beratung; und Interessenvertretung der Eltern in fachgesellschaftlichen und politischen Gremien.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen ab Mitgliedsfähigkeit (mit der Vollendung des 14. Lebensjahres) sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bürgen die Eltern für die Mitgliedsbeiträge

Grundlage der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und menschenfeindlich organisierter Organisationen oder fundamentalistisch-religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins sein.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch den Vorstand bedarf es nicht, ausreichend ist ein schlüssiges Verhalten des Vorstands durch Vollziehung der Mitgliedschaft. Der Vorstand behält sich vor, die Aufnahme eines neuen Mitglieds im Einzelfall abzulehnen. Eine solche Ablehnung bedarf keiner Begründung, muss dem Antragsteller aber schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand;
- Streichung von der Mitgliederliste;
- Ausschluss;
- Tod.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen; wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und

anzuhören.

5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern wählen oder, sofern bisher keine Mitgliedschaft bestand, als Ehrenmitglied aufnehmen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Wahl oder Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind der Satzung des Vereins unterworfen. Aufgenommene Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Der Verein kann Fördermitgliedschaften zulassen.
2. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch besondere Leistungen unterstützen (z. B. erhöhter Mitgliedsbeitrag).
3. Fördermitglieder sind der Satzung des Vereins unterworfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auch der Fördermitglieder regelt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe

Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt auch für Organmitglieder, die eine über die steuerfreie Ehrenamtszuschale hinausgehende Vergütung erhalten.

3. Die Mitgliederversammlung kann zwei befähigte Personen als Kassenprüfer bestellen. Diese haben die Bücher und Unterlagen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Untergliederungen

Bei Mother Hood e.V. gibt es Regionalgruppen. Sie sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Brief oder E-Mail mit der Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres und nach Möglichkeit im geographischen Wechsel stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann virtuell, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfinden. Die Mitglieder können ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung in Mischform (gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern vor Ort und Zuschaltung über einen virtuellen Raum) ist ebenfalls möglich. Der Vorstand stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Die Mitglieder werden angehalten, die Zugangsdaten in den virtuellen Raum vertraulich zu behandeln.

3. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, insbesondere sind die Beschlüsse und ihr Zustandekommen zu protokollieren. Diese sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; h) Bestätigung des Geschäftsverteilungsplans;
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; soweit diese nicht aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand vorgenommen werden muss (Vgl. mit §14 Absatz 2.);
 - k) Wahl der Kassenprüfer;
 - l) Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Entlastung des Vorstands setzt die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses voraus.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlossen wird grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmen.
5. Anträge können durch die Mitglieder bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können als Dringlichkeitsantrag durch Beschluss von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen sind jederzeit möglich. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal vier Beisitzern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/r

SchatzmeisterIn. Sollte es bei Abstimmungen im Gesamtvorstand zu Stimmgleichheit kommen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Vorstandes. Den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ist es möglich, kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Innerhalb des Vorstandes ist für die kommissarische Berufung des Mitglieds die 2/3 Mehrheit des Vorstandes nötig.
3. Für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich einer-Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers bedienen. Die Aufgaben einer Geschäftsführung werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist nicht zulässig.

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt an den Vorstands- und Beiratssitzungen und den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen. Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht sind ins Vereinsregister einzutragen.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Mögliche Tagungsformen sind das persönliche physische Treffen, genauso wie die Nutzung von Onlinemedien: Telefon- oder Videokonferenz.
7. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Personal- und andere datenschutzrechtlich relevante Fragen gehören hierbei nicht in den öffentlich einsehbaren Teil des Protokolls. Auf Anfrage beim Vorstand können die Protokolle den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Vorstand darf für alle Tätigkeiten gegenüber dem Verein eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, einen Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

9. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
10. Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder zu der Amtsführung einer Person im Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung diese abberufen. Für die Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss über die Abberufung muss gleichzeitig eine Person als Nachfolge im Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit der abberufenen Person im Vorstand endet mit der Abberufung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2015 beschlossen und am 22. April 2023 geändert. Sie tritt mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

* * * * *